



Anschlussbedingungen

**für die Aufschaltung und Errichtung von
Brandmeldeanlagen im**

Erzgebirgskreis

Herausgeber:

Landratsamt Erzgebirgskreis Abteilung 1 - Personal, Sicherheit und Schule
Referat Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz,
Sachgebiet Brandschutz

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	5
1.1	Geltungsbereich	5
1.2	Zuständigkeit	5
1.3	Allgemeine Anforderungen	5
2	Organisation der Fernalarmübertragung	7
2.1	Art der Teilnahme an der Fernalarmübertragung über Alarmübertragungsanlagen (AÜA)	7
2.2	Antragstellung für die Teilnahme an der Fernalarmübertragung über die AÜA.....	8
3	Technische Ausführung	9
3.1	Brandmeldezentrale (BMZ)	9
3.2	Feuerwehrschlüsseldepot (FSD).....	9
3.3	Blitzleuchte.....	10
3.4	Feuerwehrbedienfeld (FBF) / Feuerwehranzeigetableau (FAT)	10
3.5	Freischaltelement (FSE)	10
3.6	Schließungen	11
4	Nichtautomatische und automatische Brandmelder	11
4.1	Nichtautomatische Brandmelder.....	11
4.2	Automatische Brandmelder	11
5	Dokumente und Pläne für die Feuerwehr	12
5.1	Feuerwehrplan	12
5.2	Feuerwehrlaufkarten	12
5.3	Weitere Lagepläne und Anzeigetableaus.....	13
6	Aufschaltung / org. Abnahme	13
6.1	Grundlagen zur Aufschaltung.....	13
6.2	org. Abnahme	14
6.3	Aufschaltung	16
6.4	Nebenbestimmungen	16
7	Pflichten des Betreibers.....	16
8	Kostenersatz.....	17
8.1	Kostenersatz für die Aufschaltung	17
8.2	Kostenersatz bei Fehleinsätzen der Feuerwehr	17
9	Sonstiges	17
10	Inkrafttreten	17

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
ANA	Altlandkreis Annaberg
ASZ	Altlandkreis Aue-Schwarzenberg
AÜA	Alarmübertragungsanlage
BMA	Brandmeldeanlagen
BMZ	Brandmeldezentrale
FAT	Feuerwehr-Anzeigetableau
FBF	Feuerwehrbedienfeld
FSD	Feuerwehrschlüsseldepot
FSE	Freischaltelement
FwGS	Feuerwehrgebührensatzung
MEK	Altlandkreis Mittleres Erzgebirge
STL	Altlandkreis Stollberg
ÜE	Übertragungseinrichtung
VdS	Verband der Sachversicherer
IRLS	Integrierte Regionalleitstelle

Vorwort

Die Teilnahme am konzessionierten Betrieb der Übertragungsanlagen für Gefahrenmeldungen von Brandmeldeanlagen im Erzgebirgskreis bei der zuständigen Leitstelle der Feuerwehr bzw. des Rettungsdienstes erfolgt, wenn Gründe des Brandschutzes und der Hilfeleistung dies erfordern. Der Anschluss erfolgt durch Einrichtung eines Teilnehmeranschlusses auf privatrechtlicher Grundlage entsprechend nachfolgender Regelungen.

Die vorliegenden Anschlussbedingungen beinhalten auch Regelungen für die Einrichtung von Feuerwehrschlüsseldepots sowie den Aufbau und den Betrieb von Brandmeldeanlagen, unter der besonderen Berücksichtigung baurechtlicher und feuerwehrspezifischer Anforderungen.

Nachstehende, undatierte Verweisungen auf eine Norm, Abschnittsnummer, Tabelle, Bild usw. beziehen sich immer auf die neueste gültige Fassung der in Bezug genommenen Ausgabe.

Mit dem Antrag auf Errichtung einer Brandmeldeanlage erkennt der Betreiber der BMA diese Anschlussbedingungen verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen (BMA) sind bei der Errichtung, Änderung und Betrieb von BMA zu beachten, wenn diese an die Alarmübertragungsanlage (AÜA) der zuständigen Leitstelle des Erzgebirgskreises angeschlossen werden soll bzw. ist. Für den Anschluss von BMA an zertifizierte Wachschutzunternehmen gelten die Bedingungen sinngemäß.

1.2 Zuständigkeit

Untere Brandschutzbehörde im Sinne dieser Anschlussbedingungen ist:

- Landratsamt Erzgebirgskreis
Referat Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz
SG Brandschutz
Paulus-Jenisius-Straße 24
09456 Annaberg-Buchholz

Zuständige gemeinsame Leitstelle Feuerwehr und Rettungsdienst des Erzgebirgskreises ist:

- Berufsfeuerwehr Chemnitz
IRLS Chemnitz
Schadestr. 17
09112 Chemnitz

1.3 Allgemeine Anforderungen

Der Einsatz einer BMA ist gemeinsam mit den Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes Bestandteil des Brandschutzkonzeptes für ein Gebäude.

Geforderte BMA (gemäß Brandschutzkonzept, Baugenehmigung) oder auf freiwilliger Basis installierte Anlagen mit der automatischen Weiterleitung des Fernalarms zur behördlich benannten alarmauslösenden Stelle, dienen bei Ausbruch eines Brandes dazu, den Gefahrenbereich schnell zu lokalisieren und die einzusetzenden Feuerwehren unverzüglich und direkt zu alarmieren.

Die vorliegenden Anschlussbedingungen ergänzen die Mindestforderungen nach Nr. 5.1 bis 5.5 der DIN 14675 für die Planung, Errichtung, Erweiterung, Änderung, Betrieb und Instandhaltung von BMA.

Sie nennen die Voraussetzungen, unter denen eine BMA angeschaltet oder abgeschaltet werden kann und regeln die Verfahrensweisen.

BMA sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bzw. Vorschriften zu errichten und zu betreiben. Insbesondere sind folgende Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und anzuwenden:

- DIN 14675; Brandmeldeanlagen - Aufbau und Betrieb
- DIN 14661; Feuerwehrwesen - Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
- DIN 14662; Feuerwehr- Tableau
- DIN VDE 0800-1; Fernmeldetechnik - Errichtung und Betrieb der Anlagen
- DIN VDE 0833-1; Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall; Teil 1 - Allgemeine Festlegungen
- DIN VDE 0833-2; Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall; Teil 2 - Festlegungen für Brandmeldeanlagen (BMA)
- DIN EN 54-1; Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen - Teil 1: Einleitung
- DIN EN 54-2; Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen - Teil 2: Brandmeldezentralen
- DIN EN 54-4; Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen - Teil 4: Energieversorgung
- VdS-Richtlinien – hier insbesondere VdS 2095; Richtlinie für automatische Brandmeldeanlagen und weitere Bestimmungen und Richtlinien, die mit v. g. Vorschriften im Zusammenhang stehen.
- DIN EN 54-11; 2001 Teil 1; Handfeuermelder

Das Brandmeldekonzept nach DIN 14675 sowie jede nachträgliche Änderung oder Abweichung von o. g. Vorschriften ist vor der Ausführung mit der unteren Brandschutzbehörde abzustimmen.

Bei dieser Abstimmung müssen der unteren Brandschutzbehörde folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt bzw. vorgelegt werden:

- eine Kopie der Baugenehmigung,
- eine Kopie des Brandschutzkonzeptes,
- die Kontaktdaten des Auftraggebers und
- die VdS-Zulassung der Errichterfirma und der Brandmeldeanlage.

2 Organisation der Fernalarmübertragung

2.1 Art der Teilnahme an der Fernalarmübertragung über Alarmübertragungsanlagen (AÜA)

Die IRLS Chemnitz betreibt auf Konzessionsbasis AÜA. An die Alarmempfangszentrale der AÜA werden Übertragungseinrichtungen (ÜE) für Brandmeldungen angeschlossen. Die Errichtung und der Betrieb des Teilnehmeranschlusses, die Änderung und der Wechsel des Teilnehmers bedürfen eines privatrechtlichen Vertrages mit dem Konzessionär. Dieser Vertrag ist rechtzeitig vor der Aufschaltung mit dem Konzessionär abzuschließen. Vorbehaltlich einer geplanten Neuausschreibung, sind folgende Konzessionäre verantwortlich:

Konzessionär:	Siemens AG	Ansprechpartner BMA:
	Siemens Deutschland	Herr Leibe / Herr Steinbach
	Smart Infrastructure	Tel.: 0341 33212434
	Konzession	Mobil: 0172 3212514
	RC-DE SI RDE OST KONZ	sven.leibe@siemens.com
	Schützenstraße 4-10	
	04103 Leipzig	

Konzessionär: Chubb Deutschland GmbH
Standort Chemnitz
Bornaer Straße 205
09114 Chemnitz

Ansprechpartner BMA:
Frau Stolle
Tel.: 0371 335190
Mobil: 0177 9229806
elke.stolle@chubbfs.com

Konzessionär: Bosch Sicherheitssyst. GmbH
Rosa-Luxemburg-Straße 16
04103 Leipzig

Aufschaltungsangebote BMA:
Tel.: 089 2500-62005
aufschaltung.bo@de.bosch.com

Die Aufschaltung erfolgt mit einer ÜE des Konzessionärs, die auf dem vom Teilnehmer genutzten Grundstück eingerichtet und über Übertragungswege mit der Alarmempfangszentrale der AÜA in der IRLS Chemnitz verbunden ist.

Die ÜE wird durch die BMZ angesteuert. Die Ansteuerung der ÜE dient der direkten Fernalarmierung zur IRLS Chemnitz bei Bränden. Die BMA im Objekt ist nicht Gegenstand der Konzession.

Die für die Übertragung eines Alarmzustandes einer BMA an die IRLS Chemnitz benötigten Verbindungsarten, werden in der DIN 14675 Anhang A genannt und beschrieben.

Weiterführende Regelungen oder Auflagen für den Konzessionsvertrag sind bei der IRLS Chemnitz zu erfragen.

2.2 Antragstellung für die Teilnahme an der Fernalarmübertragung über die AÜA

Die Aufschaltung der ÜE ist im Auftrag des Betreibers der BMA vom Konzessionär bei der unteren Brandschutzbörde zu beantragen. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift, Tel.-Nr. des Betreibers der BMA
- Bezeichnung des Objektes, Anschrift
- Name, Anschrift, Tel.-Nr. der mit der Errichtung der BMA beauftragten Firma

- Name, Anschrift, Tel.-Nr. der mit der Wartung der BMA beauftragten Firma
- Ort der beabsichtigten Anbringung der ÜE

Die Aufschaltung der BMA auf die IRLS Chemnitz erfolgt nach Abschluss eines Miet- und Schutzvertrages zwischen dem Leistungsnehmer und dem zuständigen Konzessionär für den Altlandkreis.

Die ÜE wird ausschließlich vom Konzessionär der AÜA eingerichtet, betrieben und instand gehalten. Sie bleibt dessen Eigentum. Störungen der ÜE und an den Übertragungswegen (Telekommunikationsnetz) sind dem Konzessionär umgehend zu melden. Störungen an der ÜE werden durch den Konzessionär unverzüglich beseitigt.

Mit der Antragstellung zur Aufschaltung der BMA auf die IRLS Chemnitz erkennt der Betreiber die Anschlussbedingungen an.

3 Technische Ausführung

Die genauen Standorte der in Punkt 3.1 bis 3.5 aufgeführten Einrichtungen, sind im Vorfeld mit der unteren und ortlichen Brandschutzbehörde abzustimmen und entsprechend zu dokumentieren.

3.1 Brandmeldezentrale (BMZ)

Die Anzeige- und Bedieneinrichtungen der BMZ (FBF/FAT) sind in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrzugangs zu installieren. Die Zugangstür und der Weg zur BMZ sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 fortlaufend zu kennzeichnen.

Falls die BMZ nicht in einem ständig besetzten Raum untergebracht ist, sind Störungsmeldungen an eine ständig besetzte Stelle, mindestens als Sammelmeldung weiterzuleiten. Ausnahmen hiervon sind mit der unteren Brandschutzbehörde abzustimmen und in geeigneter Weise zu dokumentieren.

3.2 Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)

Bei Gebäuden, die mit einer automatischen BMA gemäß Punkt 1. Allgemeines versehen sind, muss im Brandfall für die Feuerwehr jederzeit eine schnelle und ungehinderte Zugänglichkeit des Objektes gewährleistet sein. Dafür ist das Gebäude mit einem Schließsystem auszurüsten und die Haupt- bzw. Generalschlüssel der Feuerwehr zur Verfügung stehen.

Über ein vom Verband der Sachversicherer (VdS) zugelassenes Feuerwehrschlüsseldepot FSD3 wird dies sichergestellt. In das FSD ist je nach örtlicher Zuständigkeit eine Schließung nach Maßgabe des Pkt. 3.6 einzusetzen. Das FSD muß für die Überwachung von mindestens **zwei** Objektschlüsseln ausgelegt sein, die dafür benötigten Halbzylinder (30/10) der Objektschließung sowie die Objektschlüssel sind vom Betreiber der BMA bereitzustellen.

Die Meldung der Überwachung des FSD (Sabotagemeldung) **muss** an eine ständig besetzte Stelle, (z.B.: Polizei oder Wach- und Sicherheitsunternehmen) weitergeleitet werden.

Ausnahmen vom Punkt 3.2 sind mit der unteren Brandschutzbehörde abzustimmen und in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Für die Nutzung des Feuerwehrschlüsseldepots erfolgt eine gesonderte Vereinbarung siehe **Anlage 1**.

3.3 Blitzleuchte

Über dem FSD, sichtbar aus der Anfahrtsrichtung der Feuerwehr, ist eine bernsteinfarbene Blitzleuchte (Rundumleuchte) zu installieren, die bei Hauptmelderauslösung aktiviert wird und erst bei Rücksetzung des Alarms wieder abgeschaltet werden kann.

3.4 Feuerwehrbedienfeld (FBF)/ Feuerwehranzeigetableau (FAT)

Die BMA muss mit einem einheitlichen FBF nach DIN 14661 sowie FAT nach DIN 14662 ausgestattet sein. Für das Schloss des FBF/FAT ist eine Feuerwehrschiebung (Zylinder) erforderlich, welche bei der unteren Brandschutzbehörde zu beantragen ist. (siehe Pkt. 3.6.)

3.5 Freischaltelement (FSE)

Das Freischaltelement muss frei zugänglich und für den Einbau von Profilhalbzylinder 30/10 geeignet sein. Der Einbau ist unter Putz, mit der Wand bündig und in unmittelbarer Nähe des FSD, vorzugsweise außerhalb des Handbereichs, vorzusehen. In diesem FSE wird ebenfalls eine Feuerwehrschiebung eingebaut. (siehe Pkt.3.6.)

3.6 Schließungen

Alle notwendigen Informationen und Anträge befinden sich im „Merkblatt für die Antrags- und Nutzungsbedingungen der Feuerwehrschließungen im Erzgebirgskreis“.*

4 Nichtautomatische und automatische Brandmelder

4.1 Nichtautomatische Brandmelder

Projektierung

Bei der Projektierung sind die gültigen DIN-Vorschriften einzuhalten. Nichtautomatische Melder sind grundsätzlich in Fluchtwegen, sofern vorhanden in der Nähe einer Feuerlöschscheinrichtung bzw. an den Notausgängen anzubringen. Mehrere Melder können in einer Gruppe zusammengefasst werden, wenn alle Melder der Gruppe von jedem Standort aus einsehbar sind oder sich in übersichtlichen Fluren oder Treppenräumen befinden.

Des Weiteren ist in der VDE 0833 auf die DIN EN 54-11:2001-10 verwiesen. In dieser Norm ist unter Punkt 4.7.2.3. festgelegt, dass Handfeuermelder in der sichtbaren Oberfläche die Farbe Rot haben müssen. Dabei wurde nicht unterschieden, ob die Brandmeldeanlage direkt auf die Leitstelle Feuerwehr aufgeschaltet ist oder nicht.

Wir empfehlen deshalb für die Brandmelder generell die Farbe Rot zu verwenden und eine Unterscheidung, ob die BMA auf die Leitstelle Feuerwehr aufgeschaltet ist oder nicht, über eine Zusatzbeschriftung zu realisieren.

4.2 Automatische Brandmelder

Projektierung

Bei der Projektierung sind die gültigen DIN-Vorschriften einzuhalten. Die Auflagen der unteren Brandschutzbehörde sowie die bestehenden Richtlinien des VdS und des Herstellers sind zu beachten. Bei der Kennzeichnung der Melder ist darauf zu achten, dass sie ohne Hilfsmittel von der darunter befindlichen Fläche gelesen werden können.

5 Dokumente und Pläne für die Feuerwehr

5.1 Feuerwehrplan

Ein Feuerwehrplan ist entsprechend der DIN 14095 zu erstellen, mit der unteren und örtlichen Brandschutzbehörde abzustimmen und bei der Abnahme der Brandmeldeanlage die benötigten Exemplare an diese zu übergeben.

5.2 Feuerwehrlaufkarten

Die Anzeigen an der BMZ müssen schnell, leicht und eindeutig mit der örtlichen Position jedes ausgelösten automatischen Brandmelders und/oder Handfeuermelders sowie jedes ausgelösten Löschbereiches ortsfester Löschanlagen in Verbindung zu bringen sein.

Dazu ist mindestens je Meldergruppe eine Feuerwehr-Laufkarte nach DIN 14675, Punkt 10.2 bereitzuhalten und die Reiter wie folgt farblich zu kennzeichnen:

- Handfeuermeldergruppen - rot
- automatische Meldergruppen - gelb
- automatische Löschanlagen (Sprinklergruppen) - blau
- automatische Löschanlagen (Kohlendioxid / Edelgase) - grün

Die Feuerwehr-Laufkarten müssen gut lesbar, übersichtlich und nach örtlicher Gegebenheit in A4 oder A3 Format aufgebaut sein, um für die Einsatzkräfte der Feuerwehr eine schnelle Lokalisierung der Brandmeldung bzw. des Brandortes im Gebäude sicherzustellen. Die Wahl des Formates (A3 / A4) ist mit der örtlichen Feuerwehr oder unteren Brandschutzbehörde abzustimmen. Dazu sind die Anforderungen nach DIN 14675, Punkt 10.2.2 zu erfüllen. Diese Anforderungen sind auch bei Brandmeldeanlagen, die über Informatiionssysteme mit automatischem Ausdruck von Feuerwehr-Laufkarten verfügen, einzuhalten. Dazu muss ein kompletter Satz aller Feuerwehr-Laufkarten separat zur Verfügung stehen. Die Feuerwehr-Laufkarten sind griffbereit an der BMZ in einem gegen unberechtigten Zugriff gesicherten Depot aufzubewahren, welches durch die Feuerwehrschielelung mit entriegelt wird.

Das Depot ist mit einem Hinweisschild „Feuerwehrlaufkarten“ nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

Jede Änderung an der BMA oder am Objekt, die eine Überarbeitung der Feuerwehrpläne oder der Feuerwehr-Laufkarten erfordert, teilt der Betreiber unverzüglich und unaufgefordert der unteren Brandschutzbehörde des Erzgebirgskreises schriftlich mit.

5.3 Weitere Lagepläne und Anzeigetableaus

Die Brandschutzdienststelle kann verlangen, dass weitere Lagepläne, Anzeigetableaus und Schlüsseldepots im Objekt angebracht werden.

6 org. Abnahme / Aufschaltung

6.1 Voraussetzung

Vor Aufschaltung der BMA muss eine mängelfreie Inbetriebsetzung und wenn notwendig eine Abnahme durch einen Prüfsachverständigen nach SächsTechPrüfVO erfolgt sein.

Weiterhin müssen vor der Terminvereinbarung zur Aufschaltung folgende Unterlagen und Dokumente der unteren Brandschutzbehörde vorliegen bzw. abgestimmt sein:

- Feuerwehrplan nach 14095 in beantragter Anzahl
- Feuerwehrlaufkarten nach DIN 14675
- Objektstammdatenblatt für die Leitstelle *
- Vereinbarung FSD *
- Wartungsvertrag für die BMA
- VDS Nachweis der Errichterfirma und verbaute Komponenten

Durch die Errichterfirma ist dem Konzessionär die Fertigstellung der BMA schriftlich anzuzeigen.

Der Konzessionär koordiniert mit dem Betreiber/Bauherrn und dem Netzbetreiber den Termin für die Aufschaltung der BMA. Der Betreiber muss sich diesbezüglich 14 Tage vor dem Wunschtermin mit dem Konzessionär zur genauen Terminabsprache in Verbindung setzen.

Der Betreiber hat zum Aufschalttermin die Errichterfirma der BMA, die Wartungsfirma, den Konzessionär, die örtlich zuständige Feuerwehr (einen qualifizierten Vertreter) und die untere Brandschutzbehörde einzuladen.

6.2 org. Abnahme

Bei der Abnahme müssen folgende Unterlagen und Gegenstände vorhanden sein, sofern sie nicht schon der unteren Brandschutzbehörde vorliegen:

- Prüfbericht eines anerkannten Sachverständigen bzw. Sachkundigen über die Funktionstüchtigkeit der BMA, insbesondere mit Angaben zu
 - Datum der Prüfung
 - Umfang der Prüfung
 - Benennung eventueller Mängel und dessen Zeitraum zur Beseitigung
- ggf. Abnahmetest für automatische Löschanlagen von einer anerkannten Prüfstelle / TÜV
- Nachweis der Kompetenz der Errichterfirma durch ein Zertifikat einer akkreditierten Stelle gemäß DIN 14675 Nr. 4.2.1
- Protokoll über die Einweisung von mind. 3 Mitarbeitern in die BMA
- gültiger Wartungsvertrag und Instandhaltungsvertrag für die BMA
- Sicherstellung, dass innerhalb von 24 Stunden nach Störungsmeldung mit der Beseitigung der Störung vor Ort begonnen wird
- Kurzbedienungsanleitung sowie Erreichbarkeit der Wartungsfirma an der BMZ
- Feuerwehr-Laufkarten und Feuerwehr- Anzeigetableau je nach Erfordernis
- für die Handfeuermelder muss mind. ein Schlüssel und 10 Reserve-Glasscheiben hinterlegt sein
- Schild „Übertragungseinrichtung abgeschaltet – bei Alarm Feuerwehrnotruf 112 wählen“ sowie „Außer Betrieb“ – Schilder für **alle** Handfeuermelder
- Beschriftung Handfeuermelder

- Kennzeichnung Brandmelder (Melderlinie / Meldernummer)
- Störungsaufschaltung BMZ / FSD, sollte sie sich nicht in einem ständig besetzten Raum befinden
- mind. 2 Halbzylinder von der Objektschließung zum Einbau in das FSD
- mind. 2 Haupt- bzw. Generalschlüssel zur Hinterlegung in das FSD
- der Bereich der BMZ muss mit einem Brandmelder überwacht sein
- ausreichende Kennzeichnung von Standort und Weg zur BMZ
- Kennzeichnung der Netzsicherung der BMA
- Feuerwehrpläne gemäß DIN 14095
- eine Feuerwehr-Gebäudefunkanlage wird benötigt, wenn durch die baulichen Gegebenheiten keine ausreichende Funkverbindung zwischen den Funkgeräten der Feuerwehr besteht
- Angaben über weitere Einrichtungen oder Anlagen, falls sie im Auslösefall von der BMZ angesteuert werden

6.3 Aufschaltung

Bei der Aufschaltung der BMA auf die IRLS Chemnitz erfolgt:

- die Deponierung der Generalschlüssel im Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)
- der Einbau der benötigten Feuerwehrschießen in das FBF, FSE, FSD...
- die Überprüfung der Verbindung und des techn. Zusammenspiels der BMA mit dem Übertragungsgerät
- wenn nötig die Einweisung der örtlich zuständigen Feuerwehr in die Anlage
- Übergabe von den benötigten Dokumenten
- BMA-Nr. wird übergeben.

Im Ergebnis der Aufschaltabnahme wird von allen Beteiligten das Inbetriebsetzungsprotokoll der BMA unterzeichnet.

Die Aufschaltabnahme durch die untere Brandschutzbehörde bezieht sich auf die Forderungen bzw. Festlegungen dieser Anschlussbedingungen und ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der BMA.

6.4 Nebenbestimmungen

Wird ein erneuter Termin (erneute Anfahrt) für die Realisierung der Aufschaltung durch nicht erfüllte Auflagen oder durch Beanstandungen notwendig (z. B. BMA nicht fertig installiert, Unterlagen liegen nicht vollständig vor, kein Unterschriftsberechtigter seitens des Auftraggebers anwesend o. ä.), werden die entsprechenden Mehrkosten für erneute Anfahrt / Aufwendungen gemäß der Satzung der Städte und Gemeinden bzw. des Landkreises in Rechnung gestellt.

7 Pflichten des Betreibers

Der Betreiber hat die aufgeführten Bestimmungen im Merkblatt „Richtlinien zum Betrieb einer Brandmeldeanlage“ zu beachten und seine Mitarbeiter darüber zu unterweisen.* Jeder Betreiber-, Eigentümer- bzw. Besitzerwechsel; Änderungen hinsichtlich Namen/Firmierung, Adresse, Telefon; Änderungen der Schließanlage etc. sind der unteren Brandschutzbehörde rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

Bauliche Änderungen, Nutzungsänderungen von Räumen oder Gebäudebereichen sowie betriebliche Änderungen müssen mit der unteren Brandschutzbehörde abgestimmt werden

Der Teilnehmer hat dafür zu sorgen, dass die BMA nach den Bestimmungen der Anschlussbedingungen betrieben wird und jede geplante Änderung der BMA mit der unteren Brandschutzbehörde abgestimmt wird.

Er hat darauf zu achten, dass Alarne/Falschalarme durch Bedienfehler vermieden werden.

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die im Feuerwehrplan hinterlegten Kontakt Personen immer aktuell und im Einsatzfall erreichbar sind.

Verletzt der Betreiber diese Pflichten wiederholt trotz nachdrücklichem Hinweis durch die untere Brandschutzbehörde, so behält sich diese vor, weitergehende Maßnahmen bis hin zur Abschaltung der Übertragungseinrichtung einzuleiten.

8 Kostenersatz

8.1 Kostenersatz für die Aufschaltung

Für die Durchführung der Aufschaltung werden von der unteren Brandschutzbehörde Kosten erhoben. Dafür ist die **Anlage Angaben für die Rechnungslegung (Merkblatt Feuerwehrschießen)** auzufüllen und an die untere Brandschutzbehörde zurückzusenden.*

8.2 Kostenersatz bei Fehleinsätzen der Feuerwehr

Der Kostensatz bei Fehleinsätzen regelt sich nach § 68 Abs. 2 Nr. 4 Sächsisches Brand- schutz- Rettungsdienst- und Katastrophenschutzgesetz (SächsBRKG) i. V. m. der jeweils gültigen Feuerwehrgebührensatzung (FwGS) der Stadt/Gemeinde, in der die BMA betrieben wird, bzw. deren Feuerwehren am Einsatz teilgenommen haben. Demnach ist der Betreiber der automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird, zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde durch den Einsatz der Feuerwehr entstehen, verpflichtet.

9 Sonstiges

Die untere Brandschutzbehörde behält sich vor, im Einzelfall abweichende Regelungen festzulegen, wenn feuerwehrtaktische oder technische Bedingungen dies erfordern.

10 Inkrafttreten

Die vorliegenden Anschlussbedingungen gelten mit Wirkung vom 01.02.2025 Die bisherigen Aufschaltbedingungen für automatische Brandmeldeanlagen des Erzgebirgskreises treten ab dem 01.02.2025 außer Kraft.

Annaberg-Buchholz, 22.01.2025

gez. Zehm
komm. Referatsleiter

* Diese Unterlagen stehen zum download unter Bürgerservice/Formulare auf der Landkreisseite zur Verfügung.

Anhang

Anhangsverzeichnis

Anlage 1:

Vereinbarung über die Nutzung eines Feuerwehr-Schlüsseldepots (FSD)..... 19

Anschlussbedingungen
Für die Aufschaltung von automatischen Brandmeldeanlagen

Anlage 1:

**Vereinbarung über die Nutzung eines Feuerwehrschlüsseldepots
(FSD)**

zwischen dem Betreiber:

und der Stadt/Gemeinde:

(der zum Einsatz kommenden Feuerwehr)

wird folgendes vereinbart:

1.

Der Betreiber lässt aufgrund einer geforderten BMA (gemäß Brandschutzkonzept, Baugenehmigung) oder auf freiwilliger Basis (eigenem Sicherheitsinteresse am vorbeugenden Brandschutz) in seinem genutzten Objekt

Bezeichnung:

- 1-** Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) mit Profilhalbzylinder oder Umstellschloss
- 2-** Freischaltelement (FSE) mit Profilhalbzylinder

einbauen, damit das zu schützende Objekt außerhalb der Dienst- und Geschäftszeit im Alarmfall ohne Verzögerung durch die Feuerwehr gewaltfrei betreten werden kann.

2.

Der Betreiber verpflichtet sich, im FSD Schlüssel zum Öffnen der Zugänge zum Objekt zu hinterlegen und jede Änderung an den Schlossern der Zugänge unverzüglich der Stadt/Gemeinde anzuzeigen.

3.

Die Schlüssel zum Öffnen der FSD sind ausschließlich im Besitz der Feuerwehr. Die Stadt/Gemeinde verpflichtet sich, diese Schlüssel nur einem begrenzten Personenkreis der Feuerwehr zur Verwendung nach pflichtgemäßem Ermessen, in Fällen unabweisbarer Notwendigkeit, zugänglich zu machen.

4.

Die Feuerwehr haftet nicht für Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen von Objektschlüsseln und für daraus entstehende Schäden, die Kosten hierfür trägt der Betreiber. Fälle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung der Feuerwehr werden hierdurch nicht berührt.

5.

Die Freigabe der Schlosser mit Feuerwehr-Schließung erfolgt auf Rechnung des Betreibers durch die untere Brandschutzbehörde.

6.

Der Betreiber stellt die o. g. Stadt/Gemeinde von allen Ansprüchen frei, die sich aus dem Verlust oder einer missbräuchlichen Verwendung des Zentralschlüssels oder der in dem FSD deponierten Objektschlüsseln ergeben können, sofern nicht der Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit eines Feuerwehrangehörigen vorliegt. Der Betreiber verzichtet weiterhin auf eigene Haftungsansprüche gegen die o. g. Stadt/Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt/Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten.

7.

Die Stadt/Gemeinde haftet für Schäden gegenüber dem Betreiber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der von ihr beauftragten Bediensteten oder Dritten.

8.

Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet FSD zu nutzen. Für den Fall, dass bei einem Einsatz das FSD durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr nicht sofort aufgefunden wird und zwingendes Handeln umgehend erforderlich ist, übernimmt die o. g. Stadt/Gemeinde keine Haftung.

9.

Die Außerbetriebnahme der Feuerwehrschließung bedarf der schriftlichen Kündigung (mindestens 4 Wochen im Voraus) dieser Vereinbarung. Die o. g. Stadt/Gemeinde ist in diesem Fall verpflichtet, nach Ablauf der Kündigungsfrist (Beendigung des Vertragsverhältnisses), die deponierten Objektschlüssel (Übersicht gemäß Punkt 12) gegen Quittung an den Betreiber auszuhändigen.

Weitergehende Verpflichtungen aus Anlass der Kündigung dieses Vertrages entstehen für keinen der Vertragspartner.

10.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung müssen zu ihrer Wirksamkeit durch die Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden.

11.

Die Installation von Schlüsseldepots stellt eine Gefahrenerhöhung für das v. g. Objekt dar und ist dem Versicherungsunternehmen (Einbruchdiebstahlversicherer) anzuzeigen.

.....
Ort, Datum

Betreiber

Stadt/Gemeinde

.....
Stempel/Unterschrift

.....
Stempel/Unterschrift